Reichsversicherungsordnung[1)2)]
Vom 15. Dezember 1924
(BayRS V S. 708)
BayRS 820-1-G

Vollzitat nach RedR: Reichsversicherungsordnung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 820-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 794) geändert worden ist

1) **[Amtl. Anm.:]** Vom 19. Juli 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Nr. 75 des Reichsgesetzblattes vom 22. Dezember 1924 Teil I S. 779)

2) **[Amtl. Anm.:]** Die §§ 349 bis 362, 690 bis 704, 978 und 1147 der Reichsversicherungsordnung enthalten, soweit sie die Rechtsverhältnisse von im öffentlichen Dienst der nicht bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger stehenden Personen regeln, gemäß Art. 123ff. GG Landesrecht; siehe im übrigen BGBl. FN 820-1

Zweites Buch Krankenversicherung

Vierter Abschnitt Verfassung

IV. Angestellte und Beamte

§ 349

Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung (§ 351) gilt, mit zwei Drittel Mehrheit durch den Vorstand besetzt.

§ 350

Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen.

§ 351

(1) Für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, wird eine Dienstordnung aufgestellt.

(2) Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden oder die das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

§ 352

Die Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

§ 353

(1) [1]Die Dienstordnung enthält einen Besoldungsplan. [2]Dabei regelt sie:

1. wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortgezahlt wird,

2. in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden,

3. unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden.

(2) Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen Beförderung stattfindet.

§ 354

(1) Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt.

(2) Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grund stattfinden.

(3) Die Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Kasse dürfen den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Recht gestellt sein würde.

(4) Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Geldbuße darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

(6) [1]Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstands zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den *Vorsitzenden* des Versicherungsamts. [2]Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 355

(1) Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

(2) [1]Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. [2]Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht.

(3) *(entfallen)*

(4) Das gleiche gilt für Änderungen der Dienstordnung.

§ 356

[1]Reicht eine Kasse trotz Aufforderung in der gesetzten Frist keine Dienstordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt die Dienstordnung rechtsverbindlich fest. [2]Das gleiche gilt für angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

§ 357

(1) Beschlüsse des Vorstands oder der Vertreterversammlung, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstands durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

(2) [1]Macht der Vorstand oder sein Vorsitzender, obgleich ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gegen einen Angestellten von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrecht keinen Gebrauch, so kann ihn das Versicherungsamt dazu anhalten. [2]*(entfallen)*

(3) Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§§ 358 und 359 *(entfallen)*

§ 358 (entfallen)

§ 359 (entfallen)

§ 360

Wo nach Landesgesetz auch die nicht auf Lebenszeit oder unwiderruflich angestellten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften verpflichtet sind, einer staatlich überwachten Pensionskasse oder ähnlichen Einrichtung beizutreten, kann die Landesregierung die zu diesem Zweck für die Körperschaften und ihre Angestellten geltenden Vorschriften auf Orts- und Innungskrankenkassen und deren Angestellte ausdehnen.

§ 361 (gegenstandslos)

§ 362 (entfallen)

Drittes Buch Unfallversicherung

Zweiter Teil Allgemeine Unfallversicherung

Zweiter Abschnitt Träger der Versicherung

B. Verfassung der Berufsgenossenschaften

VII. Angestellte

§§ 690–704 *(aufgehoben)*

§ 690 (aufgehoben)

§ 691 (aufgehoben)

§ 692 (aufgehoben)

§ 693 (aufgehoben)

§ 694 (aufgehoben)

§ 695 (aufgehoben)

§ 696 (aufgehoben)

§ 697 (aufgehoben)

§ 698 (aufgehoben)

§ 699 (aufgehoben)

§ 700 (aufgehoben)

§ 701 (aufgehoben)

§ 702 (aufgehoben)

§ 703 (aufgehoben)

§ 704 (aufgehoben)

Dritter Teil Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Vierter Abschnitt Verfassung

VI. Angestellte

§ 978 (aufgehoben)

Vierter Teil See-Unfallversicherung

Vierter Abschnitt Verfassung

VII. Angestellte

§ 1147 (entfallen)